

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 04/2022 vom 03.09.2022

Rechtsanspruch auf Elternassistenz sichern

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) benennt die Elternassistenz im § 78 Abs. 1 und 3 SGB IX. Dadurch haben Eltern mit Behinderungen einen rechtlichen Anspruch auf diese Assistenzleistung. Auch in Sachsen-Anhalt muss dieser Rechtsanspruch konsequent angewendet und umgesetzt werden. Eltern mit Behinderungen müssen fach- und bedarfsgerechte Unterstützung erhalten.

Nach Mitteilung von Fachberater*innen, betroffenen Eltern, EUTB - Berater*innen in der Sitzung der o. g. Arbeitsgruppe am 04.05.2022 werden Leistungen nach § 78 Abs. 1 und 3 SGB IX in Sachsen-Anhalt überproportional oft abgelehnt und müssen vor Gericht eingeklagt werden. Hintergründe sind, dass die Kostenträger häufig die Ansicht vertreten, ein Kind sollte besser in einer Pflegefamilie untergebracht werden und dass Elternassistenzen im Rahmen eigener Berufstätigkeit überproportional hoch selbst bezahlt werden müssen.

Der Landesbehindertenbeirat bittet um eine zeitnahe Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, der Sozialagentur, dem Landesbehindertenbeauftragten und Vertreter*innen der o. g. Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die fach- und bedarfsgerechte Elternassistenz in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu gewährleisten.

Begründung

Eltern haben ein Recht darauf, mit ihren Kindern selbstbestimmt als Familie zusammenzuleben, auch wenn sie bei der Betreuung und Erziehung wegen Behinderungen Unterstützung brauchen. Die Verantwortung für ihr Kind übernehmen die Eltern dabei selbstbestimmt und lassen sich lediglich helfen, wo das nötig ist. Die Eltern-Assistenz soll dabei nicht die Betreuung und Erziehung übernehmen, sondern den Eltern mit Behinderungen dabei helfen, das Kind oder die Kinder selbst so zu betreuen und zu erziehen, wie sie es für richtig halten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) benennt die Elternassistenz im § 78 Abs. 1 und 3 - SGB IX. Dadurch haben Eltern mit Behinderungen einen rechtlichen Anspruch auf diese Assistenzleistung.

Nur wegen einer Behinderung der Eltern dürfen Kinder nicht aus ihrer Familie herausgenommen werden. Es gelten Artikel 6 des Grundgesetzes ("Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern...") und Artikel 23 Abs. 4 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ("In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden").

Stattdessen muss der Staat die Eltern dabei unterstützen, sich um das Kind oder die Kinder angemessen zu kümmern, auch dann, wenn das nur durch umfangreiche Hilfen möglich ist.

Eltern mit Behinderungen möchten sich um ihre Kinder in der Regel selbstbestimmt kümmern und die wichtigsten Bezugspersonen sein. Deshalb hat die Elternassistenz nicht die Aufgabe, die Elternrolle zu übernehmen. Es geht ausschließlich darum, die behinderungsbedingten Einschränkungen auszugleichen.

Eine Elternassistenz kann in folgenden Bereichen unterstützen:

- Pflege, Versorgung, Erziehung
- Hilfe im Haushalt, z.B. Putzen, Aufräumen, Kochen
- Begleitung außerhalb der Wohnung, z.B. beim Kinderarzt, in der Spielgruppe, beim Einkaufen
- Kinderbetreuung, während Vater/Mutter mit Behinderung in Therapie ist
- Assistenz, um eine altersgerechte Entwicklung des Kindes zu ermöglichen, z.B. Fahrradfahren lernen

Elternassistenz steht Menschen mit allen Arten von Behinderungen zu. Das heißt, nicht nur Menschen mit körperlichen Behinderungen (z.B. Lähmungen) oder Sinnesbehinderungen (z.B. Blindheit) haben Anspruch darauf, sondern auch Eltern mit psychischen und/oder geistigen Behinderungen.

In der Praxis kommt qualifizierte Assistenz häufiger bei psychischen und geistigen Behinderungen vor und einfache Assistenz eher bei körperlichen Behinderungen und Sinnesbehinderungen.

Ob ein Anspruch auf qualifizierte und/oder einfache Assistenz gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und nicht allein von der Art der Behinderung.

Diese rechtlichen Möglichkeiten müssen in Sachsen-Anhalt zukünftig zur Unterstützung der Eltern mit Behinderungen angewandt werden. Kurzfristige Bedarfe sind insbesondere bei Alleinerziehenden gezielter zu berücksichtigen.